

## **CH\_VB JAAC 59.42 vom 20. Mai 1994**

Bundesverwaltung, 1994-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_59.42\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_59.42__)

FR: CH\_VB JAAC 59.42 du 20 mai 1994

IT: CH\_VB JAAC 59.42 del 20 maggio 1994

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Televisione. Violazione del diritto dei programmi in sequenze di un'emissione consacrata alla protezione dei consumatori che si occupavano segnatamente di presenza di diossina, inquinamento del suolo dovuto a metalli pesanti e pericolo per la falda freatica nel Cantone di Zurigo. Art. 3 cpv. 1 lett. a e art. 4 cpv. 1 LRTV. Principio della presentazione fedele degli avvenimenti. Manipolazione dei telespettatori privati di informazioni che erano indispensabili per la libera formazione dell'opinione. Poiché era la conseguenza di una violazione della diligenza giornalistica, questa manipolazione costituisce una violazione del principio della presentazione fedele degli avvenimenti. I A. Die Sendung «Kassensturz» des Schweizer Fernsehens DRS vom 24. November 1992 befasste sich mit der Dioxin- und Schwermetallbelastung des Bodens in der Umgebung der Metallwerke Refonda AG in Niederglatt ZH, der Blockmetall AG in Buchs ZH sowie der Abfallverbrennungsanlage Hagenholz-Zürich. Der erste Teil der Sendung war dem Thema Dioxin gewidmet. In der Anmoderation wurde auf dessen extreme Gefährlichkeit hingewiesen, die über 50 000mal grösser sei als diejenige von Zyankali. Im darauf folgenden Bericht wurde erwähnt, dass die Gefährlichkeit dieses Giftes durch den Chemieunfall in Seveso im Jahre 1976 vor Augen geführt worden sei. Dioxin entstehe vor allem dort, wo chlorhaltige Materialien, wie zum Beispiel PVC, verbrannt würden. Die in der Schweiz zahlreichen Kehrichtverbrennungsanlagen verursachten besonders grosse Dioxin-Emissionen. Die Tatsache, dass die Schweiz keinen Grenzwert für Dioxin kenne, erkläre, dass eine moderne Schweizer Kehrichtverbrennungsanlage rund fünfmal mehr Dioxin ausscheide als eine Altanlage in Schweden oder Norwegen. In der Frage, wie die Gefährlichkeit des Dioxin zu quantifizieren sei, herrsche Unsicherheit: Während die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine tägliche Einnahme von 10 Picogramm als zulässig erachte, sei der Grenzwert der US-Umweltbehörde EPA bedeutend tiefer angesetzt. Messungen bei der Refonda-AG in Niederglatt hätten Konzentrationen von 4,85 Picogramm Dioxin pro Gramm Milchfett festgestellt. Die Bundesbehörden gäben die Verantwortung für diese Situation an die Kantone weiter. Die Zürcher Kantonsbehörden wiederum hätten den Landwirten zwar unlängst empfohlen, die Nutzung des Landes in der Nähe der Refonda einzuschränken; darüber hinaus kämen die Kantone ihrer Verantwortung jedoch nicht genügend nach. Obwohl der «Kassensturz» die zuständige Zürcher Kantonsbehörde um eine Stellungnahme gebeten habe, sei dem Fernsehdirektor eine Auskunft zum Thema Dioxin verweigert worden. Der zweite Teil der Sendung wurde mit dem Hinweis eingeleitet, das folgende Beispiel der Firma Blockmetall AG in Buchs zeige, dass die Behörden des Kantons Zürich sogar unhaltbare Zustände duldeten. Bodenproben, welche die

#### **E. 1.1**

Mit Eingabe vom 30. Dezember 1992 beanstandete der Beschwerdeführer die «Kassensturz»-Sendungen des Schweizer Fernsehens DRS vom 24. November 1992 und vom 15. Dezember 1992 bei der Ombudsstelle des Veranstalters. Es kann vorliegend offen bleiben, ob der Beschwerdeführer gemäss Art. 63 Abs. 2 RTVG direkt Beschwerde bei der UBI hätte führen können. Aus grundsätzlichen Überlegungen zur vermittelnden Wirkung des Mediationsverfahrens kann einer Behörde jedenfalls nicht untersagt werden, diesen zusätzlichen Schritt auf sich zu nehmen. Unterzieht sich die Behörde allerdings diesem Verfahren, hat sie die hierfür geltenden formellen Anforderungen der Art. 60 ff. RTVG zu erfüllen. Gemäss Art. 60 Abs. 1 RTVG kann eine Sendung innert 20 Tagen seit ihrer Ausstrahlung bei der Ombudsstelle des Veranstalters beanstandet werden. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen. Die letzte der beanstandeten Sendungen ist am 15. Dezember 1992, die erste am 24. November 1992 ausgestrahlt worden; die Beanstandung vom 30. Dezember 1992 ist somit bezüglich beider Sendungen innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt.

### **E. 1.2**

Damit auf eine sogenannte Zeitraumbeschwerde eingetreten werden kann, bedarf es nach der Praxis der UBI zusätzlich eines sachlichen Konnexes beziehungsweise eines thematischen Zusammenhanges der fraglichen Sendungen (vgl. VPB 55.34, S. 316). Diesbezüglich gilt es vorliegend zu beachten, dass beide beanstandeten Sendungen dem Thema Schadstoffbelastung gewidmet waren. Ferner wurden in beiden Sendungen angebliche Verfehlungen der zuständigen Zürcher Amtsstellen sowie der verantwortlichen politischen Behörden kritisiert. Schliesslich bezog sich die Moderation zum Beitrag vom 15. Dezember 1992 explizit auf die Sendung vom 24. November 1992.

### **E. 2**

Eidgenössische Materialprüfungsanstalt (EMPA) im Auftrag des «Kassensturz» durchgeführt habe, hätten eine «erschütternd» hohe Dioxinkonzentration von 14 000 Nanogramm pro Kilo Boden zu Tage gebracht, «eine Konzentration wie in der Todeszone von Seveso». Die Behörden seien zum Handeln aufgerufen, hier bestehe eine Gefahr für Mensch und Umwelt. Obwohl die Eidgenössische Forschungsanstalt Reckenholz bereits im Jahre 1980 in einer Analyse hohe Schadstoffgehalte im Umfeld der Firma Blockmetall festgestellt habe, hätten die Zürcher Behörden diese Firma bis heute gewähren lassen. Der dritte Beitrag der Sendung widmete sich einer Familiensiedlung in unmittelbarer Nähe der Kehrichtverbrennungsanlage Hagenholz im Kanton Zürich. Die Bodenproben der EMPA hätten hier zwar wenig Dioxin, aber besorgniserregend viel Schwermetall ergeben. Die Behörden des Kantons Zürich stellten die Messungen der EMPA in Frage und hätten den «Kassensturz» gebeten, die Sendung nicht auszustrahlen. Es folgten ein Interview mit einer Toxikologin und eine kurze Befragung des Stadtzürcher Gesundheitsvorstandes Wolfgang Nigg zum Thema. Dagegen habe der Chef des kantonalzürcherischen Amtes für Gewässerschutz, Christoph Maag, dem «Kassensturz» jegliche Auskunft verweigert mit der Begründung, dass er die Richtigkeit der EMPA-Messungen bezweifle. In der Abmoderation wurde das Verhalten des Zürcher Amtes für Gewässerschutz als völlig unverständlich bezeichnet. B. Die zweite beanstandete Sendung, der «Kassensturz» vom 15. Dezember 1992, war dem Thema Vollzugsdefizite im Umweltschutzbereich gewidmet. Firmen, die mit Altstoff handelten, seien durch verschiedene Gesetze verpflichtet, umweltschonend zu

verfahren, um die Luft, die Gewässer und den Boden vor allzu schädlichen Einflüssen zu bewahren. Der Firma Dietiker, einer der grössten Schrotthändlerinnen der Schweiz, hätten die kantonale Baudirektion und das Amt für Gewässerschutz im Jahre 1985 die Bewilligung zur Errichtung eines Schrott- und Metallumschlagplatzes in Regensdorf erteilt. Weil sich das betreffende Grundstück «direkt über einem Grundwasservorkommen» befinde, sei die Bewilligung mit der Auflage verbunden worden, es dürften die gesetzlichen Grenzwerte nicht überschritten werden. Obwohl das Kantonslabor bereits drei Monate später festgestellt habe, dass die Grenzwerte überschritten würden, habe das zuständige Amt für Gewässerschutz keine Massnahmen angeordnet. Die Sendung machte im weiteren deutlich, dass das Kantonslabor in den darauffolgenden Jahren immer wieder Proben entnommen habe, die zum Teil massive Überschreitungen ergeben hätten. Gegen diesen jahrelangen «Gesetzesverstoss» habe das Amt für Gewässerschutz unter Leitung von Christoph Maag keine Massnahmen getroffen. Man habe sich damit begnügt, die zur Behebung des Mangels angesetzte Frist über Jahre hinaus immer wieder zu verlängern. Auch zum Zeitpunkt der Sendung flössen die «schadstoffhaltigen Abwässer immer noch ungereinigt vom Schrottplatz direkt in den Furtbach», oder sie versickerten ungehindert im Boden. Gemäss Christoph Maag habe in der Vergangenheit keine «nachweisbare ernsthafte Gefährdung des Fliessgewässers und des Grundwassers» bestanden. Da eine solche Gefährdung aber längerfristig drohe, werde er die Firma Dietiker in Kürze zu einer Sanierung auffordern. Der Beitrag wurde mit der Bemerkung abmoderiert, dass der zuständige Regierungsrat Hans Hofmann seine Mitarbeiter im Gewässerschutzamt in einem einer Tageszeitung gewährten

### **E. 3**

Interview als «Musterknaben» bezeichnet habe. Auf die Frage, ob er an diesem Urteil auch heute noch festhalte, habe man jedoch bislang keine Antwort erhalten. C. Gegen diese Sendungen erhebt X (hiernach: Beschwerdeführer) Programmrechtsbeschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Er beantragt, es sei festzustellen, dass die genannten Sendungen Art. 4 des BG vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40) verletzen. Hinsichtlich des ersten Teils der Sendung vom 24. November 1992 beanstandet der Beschwerdeführer namentlich, dass die EMPA vier Bodenproben entnommen habe, in der Sendung aber nur diejenige mit den höchsten Werten besprochen worden sei. Dazu komme, dass die in der Sendung diskutierte Bodenprobe am unmittelbaren Rand des Industrieareals entnommen worden, in der Sendung aber der Eindruck entstanden sei, diese stamme von einem Gemüsefeld. Diese irreführende Darstellung der Fakten habe die Fernsehzuschauer in einer gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossenden Weise getäuscht. Im weiteren wird beanstandet, dass es absolut unzulässig und irreführend sei, aufgrund der Sachlage des konkreten Falles Bezüge zum Grossunfall von Seveso herzustellen. Schliesslich wird geltend gemacht, die Zuschauer seien hinsichtlich der Informationspraxis des Amtes für Gewässerschutz irreführt worden, zumal tatsachenwidrig behauptet werde, der Leiter des Amtes habe «jegliche Auskünfte» verweigert. Betreffend die Sendung vom 15. Dezember 1992 bringt der Beschwerdeführer hauptsächlich vor, dass die Zuschauer den fälschlichen Eindruck erhalten hätten, das Trinkwasser sei durch den Schrottplatz der Firma Dietiker gefährdet. D. In Anwendung von Art. 64 Abs. 1 RTVG wurde die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zur Vernehmlassung eingeladen. In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 1993 beantragt die SRG sinngemäss, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden könne. In formeller Hinsicht macht sie geltend, den beiden Sendungen

fehle der notwendige innere Sachzusammenhang, weshalb die Beschwerde nicht als «Zeitraumbeschwerde» entgegengenommen werden könne. In materieller Hinsicht wendet die SRG zunächst ein, der Vergleich mit der «Todeszone von Seveso» sei zutreffend gewesen. Tatsächlich sei das fragliche Stück Land bei der Filteranlage der Blockmetall AG in einem Ausmass verseucht, das der «durchschnittlichen Dioxin-Konzentration der A in Seveso nach dem dortigen Unfall» entspreche. Bezüglich des Vorwurfs der Verfälschung der Informationspraxis der kantonalen Behörden macht sie geltend, aufgrund des begleitenden Sendetextes sei dem Zuschauer klar geworden, dass der «Kanton sich zu den EMPA-Messungen kritisch geäußert» habe. Ferner bringt die SRG vor, zu den beanstandeten Sendungen sei in Gestalt der «Kassensturz»-Sendungen vom 22. Dezember 1992 und vom 26. Januar 1993 ein «Nachzug» produziert worden, der ebenfalls zu berücksichtigen sei.

#### **E. 4**

... II 1. Die UBI prüft die Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen. Zu diesem Prüfungsprogramm gehört regelmässig auch die Frage, ob die Beanstandung einer oder mehrerer Sendungen bei der Ombudsstelle innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erfolgt ist (VPB 58.46, S. 371).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.